

Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten

(SchuVO)

Vom 9. November 2009

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6, 7 und Anlage geändert, § 4 aufgehoben durch Verordnung vom 29.05.2013 (Nds. GVBl. S. 132)

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Aufgrund des § 49 Abs. 3 und des § 50 Abs. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. die festgesetzten Wasserschutzgebiete (§ 51 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) und

2. die als Wasserschutzgebiete vorgesehenen Gebiete, für die vorläufige Anordnungen festgesetzt worden sind (§ 52 Abs. 2 WHG), für die Dauer der vorläufigen Anordnung.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 2

Nutzungsbeschränkungen

(1) Unbeschadet weitergehender Regelungen in örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen oder vorläufigen Anordnungen sind die in der Anlage aufgeführten Nutzungen in der Schutzzone I verboten und unterliegen in den Schutzzonen II (engere Schutzzone), III, III A und III B (weitere Schutzzone) den Beschränkungen nach der Anlage.

(2) Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach Absatz 1 gelten nicht für Nutzungen aufgrund einer mit Zustimmung der Wasserbehörde geschlossenen Vereinbarung über Einschränkungen bei der Bodenbewirtschaftung im Rahmen einer Kooperation nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten.

(3) Genehmigungsvorbehalte und Nutzungsbeschränkungen aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), der Düngeverordnung (DüV) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, bleiben unberührt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 3

Aufzeichnungen

1 Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P2 05), den nach § 3 Abs. 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. 2 Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 4

- aufgehoben -

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 5

Anforderungen an die Düngung

(1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten.

(2) 1 Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngbedarf des betreffenden Düngjahres nicht überschreiten. 2 Die Düngempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngedarfs zu beachten. 3 Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P2 05) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P2 05) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 6

Kontrolle

(1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 3 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 dieser Verordnung und nach Artikel 67 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 309 S. 1) zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch Nmin -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 133 Abs. 2 Nr. 1 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. entgegen § 3 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,

3. entgegen § 3 Satz 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,

4. einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 5 zuführt oder

5. entgegen § 6 Abs. 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 8

Übergangsregelung

Bestehende Genehmigungen bleiben von den Beschränkungen dieser Verordnung unberührt.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 9

Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten vom 24. Mai 1995 (Nds. GVBl. S. 133) außer Kraft.

Hannover, den 9. November 2009

Niedersächsisches Ministerium

für Umwelt und Klimaschutz

S a n d e r

Minister

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

Nutzungen

Schutzzone II

(Engere Schutzzone)

Schutzzonen III, III A und III B

(Weitere Schutzzone)

1.

Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung

a)

Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)

Verbot

Verbot

b)

Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)

Verbot

Genehmigungsvorbehalt

2.

Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren

Genehmigungsvorbehalt

Genehmigungsvorbehalt

3.

Brachen ohne gezielte Begrünung

Verbot

Verbot

4.

Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Januar

Verbot

Verbot

Ausnahme: Umbruch mit nachfolgendem Anbau von Winterraps

5.

Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen

a)

zur Änderung der Nutzungsart

Verbot

Verbot

b)

zu sonstigen Zwecken, wenn der Kahlschlag 0,5 ha überschreitet

Genehmigungsvorbehalt

Genehmigungsvorbehalt

6.

Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen

Verbot

Verbot

7.

Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV auf

a)

Grünland

Verbot

Verbot in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar

b)

landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen

Verbot

Verbot in der Zeit von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung um einen Monat.

Der Verbotszeitraum beginnt erst am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.

c)

forstwirtschaftliche Nutzflächen

Verbot

Verbot

8.

Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfKlärV

Verbot

Genehmigungsvorbehalt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010,

Verbot ab dem 1. Januar 2011

9.

Ausbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische oder forstwirtschaftliche Nutzflächen

Verbot

Verbot

10.

Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern

Verbot

Verbot

11.

Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers

Verbot

in der Schutzzone III A: Verbot,

in der Schutzzone III B: Genehmigungsvorbehalt

12.

Erdwärmenutzung

a)

oberhalb eines Grundwasserleiters

Genehmigungsvorbehalt

b)

mit Erschließung eines Grundwasserleiters

Verbot

Genehmigungsvorbehalt

13.

Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas

Verbot

Verbot